

An das

Bundesministerium für Inneres  
und das Präsidium des Nationalrates

auf elektronischem Weg

[BMI-III-1@bmi.gv.at](mailto:BMI-III-1@bmi.gv.at);  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at);

**Rechtswissenschaftliche  
Fakultät**

Institut f. Strafrecht und Kriminologie  
Abteilung für Kriminologie  
Ass.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Katharina Beclin

Schenkenstraße 8-10  
A- 1010 Wien

T+43-1-4277-346 24  
F+43-1-4277-9 346  
katharina.beclin@univie.ac.at  
<http://www.univie.ac.at/kriminologie/>

Wien, am 29. Mai 2013

**Betreff: BMI-LR1300/0054-III/1/2012**

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Sicherheitspolizeigesetz geändert werden soll (SPG-Novelle 2013)**

**Sehr geehrter Herr Sektionschef Dr. Vogl!**

**Sehr geehrte Abgeordnete zum Nationalrat!**

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

**1) Korrektur der Überschrift „Betretungsverbot bei Gewalt in Wohnungen“ in  
„Betretungsverbot und Wegweisung bei Gewalt“**

Die Einschränkung „Gewalt in Wohnungen“ ist insofern irreführend, als sich die Gewalt bzw. der „vorangegangene gefährliche Angriff“ nicht notwendigerweise in einer Wohnung ereignet haben muss. Da sich nunmehr auch die Betretungsverbote nicht mehr nur auf Wohnungen und deren nähere Umgebung beziehen, kann dieser Zusatz wohl entfallen. Der Terminus Wegweisung sollte allerdings m. E. in der Überschrift erhalten bleiben, da er die bedeutende unmittelbare Eingriffsbefugnis der Polizei sprachlich deutlicher zum Ausdruck bringt als der Terminus „Betretungsverbot“.

## 2) Sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierungen hinsichtlich der Reichweite von Betretungsverboten

Die Erweiterung der räumlichen Reichweite von Betretungsverboten erscheint dringend geboten und möchte ich daher ausdrücklich befürworten.

Schließlich hat schon die Evaluierung der Anti-Stalking-Regelungen diesen Bedarf aufgezeigt. In dem im November 2009 unter meiner Projektleitung im Auftrag des BM.J erstatteten, bislang leider unveröffentlichten Gutachten (*Beclin/Konecny/Mitgutsch/Stummer-Kolonovits/Brandstetter*, Evaluierung der Anti-Stalking-Regelungen, 2009) ist auf den Seiten 96f nachzulesen, dass auch die Exekutive Bedarf an einer entsprechenden Ausweitung sieht. Dem in einem ExpertInneninterview erhobenen Einwand, dass dadurch partiell zu stark in die Rechte des Gefährders/ der Gefährderin eingegriffen werden könnte, kann entgegengehalten werden, dass gemäß § 29 SPG ohnedies immer (bei dem Verbot, in die eigenen Wohnung zurückzukehren, sogar „besonders“) darauf Bedacht zu nehmen ist, dass der Eingriff nicht unverhältnismäßig ist.

Nicht verständlich ist aus meiner Sicht, **warum** die Ausdehnung des Anwendungsbereiches von diesen Betretungsverboten **nur auf Schulen und Kindergärten** erfolgen soll, nicht aber auf den Arbeitsplatz bzw. Nachmittagsbetreuungseinrichtungen, und insbesondere auch **nicht auf den Weg von und zur Arbeit bzw. zur Schule oder zu dem Kindergarten?**

Sinnvoll wäre es m.E. die Sicherheitsbehörden – „ganz allgemein“ - zu ermächtigen, unter den Voraussetzungen des § 38a SPG ein Betretungsverbot hinsichtlich „bestimmt zu bezeichnender Orte“ und ergänzend dazu ein Kontaktverbot auszusprechen. Dies würde dann auch dem Schutzzumfang der Einstweiligen Verfügung zum Allgemeinen Schutz vor Gewalt gemäß § 382e EO entsprechen.

Die hier vorgeschlagene Regelung erscheint auch insofern gleichheitswidrig, als Kinder demnach nur im Falle des Besuchs „institutioneller“ Kinderbetreuungseinrichtungen geschützt wären. Die Erläuterungen verstehen unter „institutionellen“ Kinderbetreuungseinrichtungen öffentliche oder private Kindergärten oder Kinderrippen. Darüber hinausgehende Voraussetzungen (wie etwa eine Mindestzahl an betreuten Kindern) sind nicht angeführt, es ist aber dennoch fraglich, ob von dieser Bestimmung auch Tagesmütter erfasst werden – oder die Wohnung der Großeltern, wenn diese regelmäßig die Kinder beaufsichtigen, während die Eltern arbeiten.

Wenn es aber – wie in den erläuternden Bemerkungen nachzulesen ist – darauf ankommen soll, dass mögliche Opfer an Orten geschützt sind, die sie jedenfalls aufsuchen müssen, ist diese Differenzierung nicht sachgerecht und überdies wäre auch die Einbeziehung des Weges von der Wohnung zu solchen Orten geboten.

Darüber hinaus möchte ich zu bedenken geben, dass es ein falsches Signal ist, gefährdeten Kindern den Schutz in „Ballettschulen, Musikschulen und Kleinkinderspielgruppen“ mit dem Argument zu verweigern, dass deren Besuch für sie nicht dringend faktisch notwendig sei und der mit einem entsprechenden Betretungsverbot verbotene Eingriff in die Rechtssphäre des Gefährders/ der Gefährderin „unter Umständen unverhältnismäßig“ wäre. Das bedeutet, dass man lieber eine generelle Bewegungseinschränkung der gefährdeten Kinder in Kauf

nimmt als die – im Regelfall wohl - nicht unverhältnismäßige Beschränkung des Gefährders bzw. der Gefährderin.

Auch die Beschränkung auf unmündige Minderjährige erscheint mir zu eng. Zum einen, weil schon im Hinblick auf die Kinderrechtskonvention grundsätzlich alle Minderjährigen „unter dem besonderen Schutz der Gesetze“ stehen. Zum anderen aber, weil nicht einzusehen ist, warum nicht Personen jeden Alters, die von Gewalt bedroht sind, an den Orten, die sie regelmäßig aufsuchen müssen (z.B. am Arbeitsplatz) gleichermaßen geschützt werden sollten.

Eine altersbezogene Differenzierung wäre m.E. lediglich hinsichtlich der Verständigungspflicht bzw. der Ermächtigung zur Verständigung der Schulleitung begründbar, da älteren Jugendlichen (und jedenfalls Erwachsenen) die Entscheidung überlassen werden kann, inwiefern sie selbst eine Verständigung der Direktion, des Lehrkörpers oder ihres Arbeitgebers für erforderlich oder sinnvoll erachten, oder ob sie lieber selbst im Falle des Falles die Polizei verständigen.

### **3) Zur Frage der Verständigung Dritter durch die Sicherheitsbehörden**

Meines Erachtens ist die Verständigung von LehrerInnen oder DirektorInnen etc. nicht unbedingt erforderlich, um wirksamen Schutz zu bieten, sondern wie auf Seite 8 des Ministerialentwurfes ausgeführt, eine „zusätzliche Schutzmaßnahme“.

Meist werden jüngere Kinder von Erwachsenen in die Schule oder Betreuungseinrichtung gebracht und von dort auch wieder abgeholt, sodass diese Bezugspersonen auf die Einhaltung des Betretungsverbot achten und im Falle einer Verstoßes selbst die Polizei rufen können.

Deshalb plädiere ich dafür, vorerst auf die spezielle gesetzliche Ermächtigung zur Übermittlung von Daten an die jeweiligen LeiterInnen der Einrichtungen zu verzichten, die nicht nur datenschutzrechtliche Probleme aufwerfen sondern auch ein Stigmatisierung der Kinder und der involvierten Eltern zur Folge haben kann, und es statt dessen den Betroffenen selbst zu überlassen, inwieweit sie ihre Umgehung in die Problematik einweihen wollen.

### **4) Zur Wegweisung (§ 38a Abs 2 Z 2 neu)**

Die Beschränkung auf “die Wohnung” erscheint mir hier zu eng. Sollte es nicht heißen “ihn im Falle einer Weigerung, den vom Betretungsverbot umfassten Bereich zu verlassen, wegzuweisen“?

**5) Zu begrüßen ist, dass der bisherige 2. Satz des § 38a Abs 2, wonach die Ausübung von Zwangsgewalt zur Durchsetzung des Betretungsverbot es unzulässig sei, ersatzlos gestrichen werden soll.**

Dadurch steht nunmehr zur Durchsetzung des Betretungsverbot es zweifelsfrei – wie bei anderen Verwaltungsübertretungen – in letzter Konsequenz auch die Festnahmebefugnis des § 35 VStG zur Verfügung.

**6) Zusammenfassung der Informationspflichten in § 38a Abs 4**

Aus systematischen Überlegungen heraus fände ich es sinnvoll, auch die Pflicht zur Information von Opferschutzeinrichtungen nach erfolgter Wegweisung bzw. nach Ausspruch eines Betretungsverbot es in § 38a Abs 4 SPG anzuführen.

**7) Bedarf an einer gesetzlichen Grundlage für die verpflichtende statistische Erfassung von aufgeschlüsselten Daten zu Maßnahmen gegen Gewalt im sozialen Nahraum**

In den letzten Jahren wurde auf internationaler Ebene wiederholt die Forderung erhoben, aussagekräftige Daten zu Gewalt im sozialen Nahraum und den staatlichen Interventionen bzw. Reaktionen hierauf zu erfassen und zu veröffentlichen.

Am 11.05.2011 hat Österreich nunmehr das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt unterzeichnet und sich mit Art 11 dieser Konvention u. a. verpflichtet, „in regelmäßigen Abständen einschlägige genau aufgeschlüsselte statistische Daten über Fälle von allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu sammeln“.

Die anstehende Novellierung des SPG würde sich anbieten, diese Verpflichtung für den Bereich sicherheitspolizeilicher Maßnahmen umzusetzen.

Im erläuternden Bericht zu dieser Konvention kann man auf Seite 54 nachlesen, dass präzise statistische Daten „sowohl für die Sensibilisierung der politischen Entscheidungsträger und der Öffentlichkeit für die Schwere dieses Problems als auch für die Ermutigung der Opfer und der Zeuginnen und Zeugen zur Meldung dieser Vorfälle von großer Bedeutung“ sind.

Die alljährliche Erhebung der Daten ist Voraussetzung dafür, eventuelle Veränderungen im Aufkommen einschlägiger Vorfälle oder in der Behördenpraxis feststellen und adäquat darauf reagieren zu können, sei es durch Allokation notwendiger Ressourcen, durch Anpassung von Durchführungsverordnungen und Erlässen oder durch Initiierung einer wissenschaftlichen Evaluierung.

Hinsichtlich der Ausgestaltung des statistischen Tools sollte (z.B. bei der Wahl von Kategorisierungen) auf die Vergleichbarkeit mit anderen einschlägigen Statistiken, wie beispielsweise der polizeilichen Kriminalstatistik, geachtet werden. Diesbezüglich wäre eine Einbeziehung der von der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt eingerichteten

Arbeitsgruppe GenderStat zu empfehlen, in die auch VertreterInnen des Innenministeriums bzw. des Bundeskriminalamtes eingebunden sind.

Die neu zu schaffende gesetzliche Grundlage könnte in Anlehnung an § 15 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 lauten:

**„Statistik**

§ 38b SPG (1) Zur Feststellung der quantitativen Bedeutung des sicherheitspolizeilichen Einschreitens zum Schutz vor Gewalt sind jährlich statistische Daten zu folgenden Informationen zu erheben:

- 1) Anzahl der Personen, gegen die ein Betretungsverbot zumindest auch hinsichtlich der von diesen Personen zuvor (mit)bewohnten Wohnungen erlassen wurde;
- 2) Anzahl der Personen, gegen die ausschließlich andere Betretungsverbote (also nicht betreffend von diesen Personen zuvor (mit)bewohnten Wohnungen) erlassen wurden;
- 3) Anzahl der Personen, gegen die im Zusammenhang mit Betretungsverböten im Berichtszeitraum eine Wegweisung ausgesprochen wurde
- 4) Anzahl der konkret gefährdeten Personen, deren unmittelbare Gefährdung (Mit-)Anlass für die Erlassung des Betretungsverbotes war
- 5) Anzahl der Minderjährigen, die ohne konkret unmittelbar gefährdet zu sein, mit dem Gefährder/der Gefährderin oder der gefährdeten Person in einem Haushalt leben.
- 6) Anzahl der festgestellten Verstöße gegen Betretungsverbote
- 7) Anzahl der Personen, gegen die im Zusammenhang mit der Erlassung eines Betretungsverbotes auch eine Strafanzeige wegen eines Deliktes gegen Leib- und Leben oder gegen die Freiheit erstattet wurde;
- 8) Anzahl der Streitschlichtungen;

(2) Die zu Abs (1) Z 1 bis 5 und 7 erhobenen Daten sind nach Alter, Geschlecht und Beziehung des Gefährders / der Gefährderin zu der (akut) gefährdeten bzw. mittelbar betroffenen Person aufzuschlüsseln.

(3) Die Daten sind jeweils für ein Berichtsjahr zusammenzufassen und in angemessener Weise – jedenfalls auch auf der Homepage des BM.I – zu veröffentlichen.“

Mit bestem Dank für Ihr Interesse und in der Hoffnung, dass die eine oder andere Anregung aufgegriffen wird, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen,

Ihre



Ass.-Prof.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Katharina Beclin